



## Gleichgeschlechtliche Liebe

Position der Evangelischen Kirche von Westfalen

### I.

Westfälische Landessynode 1996 – Auszug aus dem Beschluss

#### **Vielfalt der Lebensformen – gleichgeschlechtliche Liebe: Sexualität verantwortlich gestalten. Ein Zwischenbericht**

„Sexualität ist eine gute Gabe Gottes, nicht nur innerhalb der Ehe: auch junge Menschen, Alleinerziehende, Singles bis ins hohe Alter stehen vor der Aufgabe, Sexualität verantwortlich, als ganzheitlich-personale Beziehung zu gestalten. Auch in nichtehelichen Lebensgemeinschaften wird Liebe als Sorge um den anderen Menschen gelebt, um der oder dem anderen umfassend und auf Dauer gerecht zu werden. Dabei mag das menschliche Risiko – gerade im Hinblick auf gemeinsame Kindererziehung – größer sein als in der Ehe, weil stabilisierende Rahmenbedingungen, wie sie die Institution Ehe bietet, fehlen.

Gleichgeschlechtliche Partnerschaften werden in unserer Gesellschaft, z.T. auch in unserer Kirche, mehr und mehr als gleichwertige Lebensgemeinschaften anerkannt, wenn sie unter dem Anspruch von Gegenseitigkeit, dauernder Bindung und Fürsorge eingegangen werden. Die Frage nach der ethischen Gestaltung der Sexualität ist eine Frage, die Homosexuelle und Heterosexuelle verbindet. Für beide besteht die lebenslange Aufgabe, Sexualität in die eigene Person zu integrieren und mit einer Partnerin bzw. einem Partner zu gestalten.

In den Gemeinden leben sowohl Heterosexuelle wie Homosexuelle unter dem Zuspruch und Anspruch des Evangeliums. Eine christliche Lebensführung hat ihren Ausgangspunkt nicht in zu befolgenden Geboten oder Verboten, sondern gründet im Geschenk der Annahme durch Gott. Die Antwort des Menschen richtet sich am Doppelgebot der Liebe aus: der Liebe zu Gott und dem Nächsten als der Grundorientierung christlichen Lebens in der Wahrnehmung verantwortlicher Freiheit. Homosexualität als unveränderlicher Wesenszug von Menschen ist erst seit dem letzten Jahrhundert bekannt. Deshalb kommen in der Bibel nur gleichgeschlechtliche Handlungen von Menschen in den Blick, von denen man annahm, dass sie sich auch heterosexuell hätten verhalten können. Die beiden meist zitierten Stellen des Alten Testaments (3. Mose 18,22 und 20,13) sehen diese Handlungen in Verbindung mit heidnischem Götzendienst und verbieten sie wegen der Reinheit des Volkes, dem das Land gehören soll. In Jesu Verkündigung werden gleichgeschlechtliche Handlungen nicht thematisiert. In den neutestamentlichen Briefen handeln zwei Stellen von der käuflichen Knabenliebe (1. Korinther 6,9–11 und 1. Timotheus 1,10). Im Römerbrief (1,26–27) geht Paulus ausführlicher auf das Problem gleichgeschlechtlicher Handlungen ein. Beim Verständnis dieser Stelle ist ebenfalls darauf zu achten, dass Paulus keine anlagebedingte Homosexualität im Blick hatte. Für ihn hatte angesichts der erwarteten nahen Endzeit sexuelle Enthaltsamkeit überhaupt Priorität und galt keineswegs nur für Homosexuelle. [...]

Angesichts dieses biblischen Befundes kann geschlossen werden, dass homosexuelle ebenso wie heterosexuelle Partnerschaften an den Kriterien einer vom Liebesgebot her

gestalteten Beziehung zu messen sind: an Freiwilligkeit, Ganzheitlichkeit, Verbindlichkeit, Dauer, Partnerschaftlichkeit und gegenseitiger Fürsorge.

[...]

Die Landessynode fordert die Gemeinden auf, heute jeder Diskriminierung, Verachtung, Verurteilung und Demütigung gleichgeschlechtlich lebender Menschen sowohl in der Gesellschaft als auch in der Kirche entgegenzutreten.

[...]

Presbyterien und alle anderen Anstellungskörperschaften sollen bei Personalentscheidungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Pfarrerinnen und Pfarrer wegen ihrer Homosexualität nicht benachteiligen.

[...]

Im Römerbrief (15,7) heißt es: ‚Darum nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat zu Gottes Lob.‘ Im Sinne dieses Bibelwortes bittet die Landessynode

- die Gemeinden, Begegnungen mit Homosexuellen und ihren Angehörigen mehr Raum zu geben
- die kirchenleitenden Gremien, ein Vorbild in der glaubwürdigen Gesprächsbereitschaft zu geben und ihren Teil dazu beizutragen, Handlungsspielräume konstruktiv und vertrauensvoll auszuloten.“

## II.

2001 stellte die Landessynode auf der Grundlage von Stellungnahmen des Theologischen Ausschusses in der Frage der gottesdienstlichen Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften einen „zur Zeit nicht auflösbaren Dissens“ fest. Hier sei die theologische Weiterarbeit erforderlich.

## III.

2003 legte die Kirchenleitung die Arbeitshilfe „Andacht für Lebenspartnerschaften“ vor. In der Einleitung dazu heißt es:

„Nach dem ausdrücklichen Willen der Landessynode soll es wegen fehlenden theologischen Konsenses in dieser Frage keinen öffentlichen Segnungsgottesdienst für gleichgeschlechtliche Paare in der Evangelischen Kirche von Westfalen geben.

In Übereinstimmung mit der EKD-Studie ‚Mit Spannungen leben‘ und in Aufnahme der landessynodalen Beschlüsse von 1996, sollen jedoch Handlungsmöglichkeiten im Bereich der pastoralen, seelsorglichen Begleitung von homosexuellen Paaren vorgesehen werden. Diese Handlungsmöglichkeiten schließen ein, die ‚pastorale Begleitung‘ auch liturgisch zu gestalten. An einen wie auch immer gearteten öffentlichen Akt im Rahmen eines Gottesdienstes ist dabei nicht gedacht.

In dieser Arbeitshilfe wird darum die liturgische ‚Grundform einer Andacht‘ (vgl. EG 828) zur Grundlage genommen, die auch bei anderen pastoralen Gelegenheiten und in Gemeindeguppen Verwendung findet. Für die einzelnen Teile der Andacht werden alternative Lied- und Textangebote gemacht. Dabei wurde darauf geachtet, Texte auszuwählen, die möglichst ‚kasusoffen‘ sind, d.h. für verbindliche Lebensgemeinschaften allgemein benutzt werden können. Es wurde bewusst auf solche Texte und Riten (z.B. Paarsegnung) verzichtet, die ihren angestammten Ort in der Trauliturgie haben, um die Andacht klar von der Kirchlichen Trauung abzugrenzen. Die Entscheidung über die Feier einer ‚Partnerschaftsandacht‘ liegt im seelsorglichen Ermessen der Pfarrerinnen und Pfarrer.

Wegen der theologischen Bedeutung empfiehlt es sich jedoch, die Frage des Umgangs mit gleichgeschlechtlichen Paaren in der Gemeinde und deren pastorale Begleitung möglichst losgelöst von einem konkreten Fall grundsätzlich im Presbyterium zu behandeln und, wo immer möglich, Einvernehmen über das entsprechende Verhalten zu erzielen.

Es ist selbstverständlich, dass Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus Gewissensgründen eine Andacht für gleichgeschlechtliche Partnerschaften ablehnen, auch durch gemeindliche Beschlüsse nicht dazu gezwungen werden können. Hier können dann andere Pfarrerinnen oder Pfarrer diesen Dienst übernehmen.“